

**Entgeltordnung nebst Entgelttarif  
für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von  
Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund  
vom 20.06.2025**

Der Rat der Stadt Dortmund hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), in seiner Sitzung am \_\_\_\_ folgende Entgeltordnung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dortmund beschlossen:

**§ 1  
Entgeltpflichtige Leistungen**

- (1) Die Feuerwehr kann auf Antrag gegen Entgelt Leistungen erbringen, die über den in § 1 BHKG NRW genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen). Der Antrag kann formfrei gestellt werden. Wird der Antrag mündlich oder fernmündlich gestellt, hat der Antragsteller vorab Name, Anschrift und gegebenenfalls seine Telefonnummer anzugeben. Beantragt jemand Leistungen als Vertreter eines Antragstellers, so hat der Vertreter außer den Personalien des Antragstellers auch seine Personalien anzugeben.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören auch folgende Dienstleistungen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens:

- Beratungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Anfertigung von brandschutztechnischen Stellungnahmen
- für die Inbetriebnahme, jährliche Überprüfung eines Feuerwehrschrüsseldepots und/oder Feuerwehrschrüsselrohres sowie für sonstige ähnliche Einzeltermine,
- Wartung von Hydranten und Feuerlöschern
- Schlauchwäschen und Schlauchreparaturen

- (2) Ein Rechtsanspruch auf das Erbringen freiwilliger Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr. Der Antragsteller oder sein Vertreter hat sich vor der Durchführung freiwilliger Leistungen schriftlich zu verpflichten, die nach Maßgabe dieser Entgeltordnung fälligen Entgelte zu entrichten.
- (3) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG NRW Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann. Die Leitung der Feuerwehr bestimmt die Stärke und den Umfang der Brandsicherheitswache.

**§ 2  
Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe der Entgelte für freiwillige Leistungen und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- Die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten

gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Soweit die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht.

Bei Leistungserbringung außerhalb von Einsätzen wird der Zeitraum von Leistungsbeginn bis Leistungsende (einschließlich Vor- und Nachbereitung und Fahrtzeit) berücksichtigt.

Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (3) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen wird ein Auslagenersatz geltend gemacht.
- (4) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (5) Für Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Kostentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen oder die nicht im beiliegenden Kostentarif enthalten sind, werden die Entgelte im Einzelfall ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung von Sonder- bzw. Zusatzleistungen besteht nicht.

### **§ 3 Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung von Entgelten für die Erbringung freiwilliger Leistungen (§1 Abs.1) ist der Antragsteller verpflichtet oder derjenige, der die Leistung willentlich in Anspruch genommen hat.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten für die Gestellung von Brandsicherheitswachen (§ 1 Abs.3) sind der Veranstalter und die jeweiligen Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke oder der Einrichtungen, die diese dem Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung überlassen haben, verpflichtet.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Er wird mit Zustellung der Rechnung fällig, wenn in der Rechnung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungserbringung kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der

Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 5**

### **Zahlungsvereinbarung, Verzug und Verzugszinsen**

- (1) Zahlungsvereinbarungen, insbesondere Stundung und Ratenzahlung, sind möglich.
- (2) Kommt der Entgeltschuldner mit Zahlungen in Verzug (§ 286 BGB), so werden von der Stadt Dortmund Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i. V. m. § 247 BGB berechnet.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Dortmund haftet bei der Leistungserbringung gemäß dieser Entgeltordnung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Hier haftet die Stadt Dortmund im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden während ihres Entleihens Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die hierdurch entstehenden Kosten zum Wiederbeschaffungszeitwert dem/der Entleiher/in in Rechnung gestellt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

## Entgelttarif zur Entgeltordnung für die Erbringung freiwilliger Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund

| <b>1. Personaleinsatz je Stunde (Std.)</b>                                                                                    | <b>Nettobetrag in EURO*</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1.1. Beamte der Laufbahngruppe 1,<br>2. Einstiegsamt                                                                          | 62,00                       |
| 1.2. Beamte der Laufbahngruppe 2,<br>1. Einstiegsamt                                                                          | 81,00                       |
| 1.3. Beamte der Laufbahngruppe 2,<br>2. Einstiegsamt                                                                          | 114,00                      |
| 1.4. Für Angestellte werden die jeweils<br>gültigen Stundensätze nach den Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet               |                             |
| 1.5. Brandsicherheitswachen unter<br>Hinzurechnung von 2 Stunden für<br>Hin- und Rückweg pro Person,<br>pro Person und Stunde | 29,00                       |
| <b>2. Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen je Std.</b>                                                                  | <b>Nettobetrag in EURO*</b> |
| 2.1. Löschfahrzeug (LF)                                                                                                       | 75,00                       |
| 2.2. Tanklöschfahrzeug (TLF)                                                                                                  | 68,00                       |
| 2.3. Hilfeleistungslöschfahrzeug<br>(HLF)                                                                                     | 100,00                      |
| 2.4. Gerätewagen (GW)                                                                                                         | 43,00                       |
| 2.5. Drehleiter (DL)                                                                                                          | 173,00                      |
| 2.6. Wechselladerfahrzeug (WLF)<br>inkl. Abrollbehälter (AB)                                                                  | 70,00                       |
| 2.7. Kranwagen (KW)                                                                                                           | 256,00                      |
| 2.8. Teleskopmastfahrzeug (TKM)                                                                                               | 191,00                      |
| 2.9. Feuerlöschboot (FB)                                                                                                      | 161,00                      |
| 2.10. Einsatzleitwagen (ELW)                                                                                                  | 42,00                       |
| 2.11. Einsatzleitwagen für Großschadeneinsätze (ELW 3)                                                                        | 370,00                      |
| 2.12. Rüstwagen (RW)                                                                                                          | 118,00                      |
| 2.13. Mannschaftswagen (MW)                                                                                                   | 23,00                       |
| 2.14. Lastkraftwagen (LKW), Lösch- oder<br>Sonderfahrzeug als Transportfahrzeug                                               | 39,00                       |
| 2.15. Bus                                                                                                                     | 44,00                       |
| 2.16. Teleskoplader (TL)                                                                                                      | 32,00                       |
| 2.17. PKW /Kommandowagen                                                                                                      | 19,00                       |
| <b>3. Einsatz oder Verleih von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</b>                                              | <b>Nettobetrag in EURO*</b> |
| 3.1. Tauchpumpe oder Flüssigkeitssauger,<br>je Stunde (Std.)                                                                  | entfällt                    |
| 3.2. Druck-, Saugschlauch oder Strahlrohr,<br>je 24 Std.                                                                      | 15,50                       |
| 3.3. Motorsäge, je Std.                                                                                                       | entfällt                    |
| 3.4. Stromerzeuger, je Std.                                                                                                   | entfällt                    |
| 3.5. Pressluftatmer (PA) mit Atemanschluss<br>einschl. Reinigung, Wartung und<br>Prüfung, je Einsatz                          | 136,00                      |

|                                                                                                                                                                                                                  |                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 3.6. Taucheranzug mit Tauchgerät und Zubehör einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz                                                                                                                 | 242,00                                                            |
| 3.7. Chemikalien-Schutzanzug (CSA) mit Pressluftatmer, einschl. Reinigung, Wartung und Prüfung, je Einsatz zuzüglich Kosten einer externen Dekontamination oder Kosten der Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit | 363,00                                                            |
| 3.8. Atemschutz-Langzeitgerät einschl. Wartung, Desinfektion und Prüfung, je Einsatz                                                                                                                             | entfällt                                                          |
| 3.9. Wärmebildkamera, je Einsatz                                                                                                                                                                                 | 52,00                                                             |
| 3.10. Atemschutz-Übungsstrecke, je Einsatz zuzügl. Personal- und Materialkosten                                                                                                                                  | 36,00                                                             |
| 3.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 3.1 bis 3.9 Transportkosten je Transport                                                                                                                             | entfällt                                                          |
| <b>4. Reparaturen, Wartungen und sonstige Dienstleistungen</b>                                                                                                                                                   | <b>Nettobetrag in EURO*</b>                                       |
| 4.1. Prüfen, Waschen und Trocknen eines Schlauches, je Meter                                                                                                                                                     | 1,21                                                              |
| 4.2. Schlauchreparatur, Einbinden eines Schlauches, Kupplungseinband oder Vulkanisieren je Stück. einschl. Kleinmaterial                                                                                         | 18,50                                                             |
| 4.3. Prüfung und Wartung eines Feuerlöschers je Stück. zzgl. Kosten für Material, Ersatzteile, Löschmittelfüllung und -entsorgung                                                                                | 21,00                                                             |
| 4.4. Montage eines Feuerlöschers je Stück                                                                                                                                                                        | 18,50                                                             |
| 4.5. Prüfung und Wartung von Wand- und Überflurhydranten je Stück zzgl. Kosten für Schlauchprüfung, -wartung, Erneuerung Strahlrohr, Ersatzteile und Material                                                    | 41,00                                                             |
| 4.6. Prüfung und Wartung oder Verleih von Atemschutzgeräten, Füllen von Sauerstoff- und Pressluftflaschen                                                                                                        | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.7. Wassermengenmessung an wasserführenden Armaturen, je Stück                                                                                                                                                  | 62,00                                                             |
| 4.8. Prüfung zur Aufschaltung / Erweiterung/Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage                                                                                                                                | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.9. Begehung zur Inbetriebnahme einer Gebäudefunkanlage                                                                                                                                                         | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.10. Installation, Prüfung oder Wartung eines Feuerwehrschrlüsseldepots                                                                                                                                         | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. Materialkosten, Sachaufwand |
| 4.11. zusätzlich für Leistungen nach Ziffer 4.1. bis 4.10. Anfahrtspauschale je Betriebsstätte                                                                                                                   | 43,00                                                             |
| 4.12. Sicherung bei Start und Landung eines Hubschraubers (Funkeinweisung, Absperrung, Landehilfe)                                                                                                               | 72,00                                                             |

|                                                                                    |                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5. Sicherung und Absperrung von Gefahrstellen</b>                               | Personalkosten zzgl. Fahr- und Sachaufwendungen (Materialkosten, Vergabe an Fremdfirmen etc.)                                                                                                 |
| <b>6. Verbrauchsmaterialien und Einwegausrüstungen</b>                             | Verbrauchsmaterialien, Löschmittel, Öl-Bindemittel, Einwegschutzbekleidung, -ausrüstung etc. zum Selbstkostenpreis                                                                            |
| <b>7. nicht belegt</b>                                                             |                                                                                                                                                                                               |
| <b>8. nicht belegt</b>                                                             |                                                                                                                                                                                               |
| <b>9. Ausbildung, Fortbildung und Unterweisungen/Belehrungen</b>                   | <b>Nettobetrag in EURO*</b>                                                                                                                                                                   |
| 9.1. Aus- und Fortbildung                                                          | Personalkosten nach Zeitaufwand zzgl. der Kosten für die Gestellung Gerätschaften, Fahrzeugen, Ausrüstung und Lehrmaterial; Sonderlehrgänge und Lehrgangsplätze nach anteiligen Kostenaufwand |
| 9.2. Brandschutzunterweisungen / -belehrungen                                      |                                                                                                                                                                                               |
| 9.2.1. Brandschutzunterweisung nur Theorie je Teilnehmer                           | 21,00                                                                                                                                                                                         |
| für jede weitere Person                                                            | entfällt                                                                                                                                                                                      |
| 9.2.2. Brandschutzunterweisung Praxis und Theorie je Teilnehmer                    | 55,00                                                                                                                                                                                         |
| für jede weitere Person                                                            | entfällt                                                                                                                                                                                      |
| 9.2.3. Erweiterte Brandschutzunterweisung (Berücksichtigung individueller Wünsche) | auf Anfrage                                                                                                                                                                                   |
| <b>Sonstige Leistungen</b>                                                         | Für sonstige Leistungen, die in diesem Tarif nicht genannt sind, werden Entgelte nach den Kosten für vergleichbare Leistungen berechnet.                                                      |

\*Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Entgelttarif festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Dortmund, den 20.06.2025

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister